



## **Satzung der *Gesellschaft für Geographie und Kulturen der Welt***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „*Gesellschaft für Geographie und Kulturen der Welt e.V.*“
2. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck (VR 1190 HL) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung
  - Förderung von Kunst und Kultur
  - Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Öffentliche Veranstaltungen, die die Natur- und Kulturlandschaften der Erde und das Wirken der Menschen in ihnen thematisieren
  - Veranstaltungen und Initiativen, die die verschiedenen Kulturen der Menschheit in Vergangenheit und Gegenwart thematisieren und die Gleichwertigkeit aller Kulturen betonen
  - Exkursionen
  - Unterstützung der *Sammlung Kulturen der Welt* der Hansestadt Lübeck
  - Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Behörden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verhältnis zur GEMEINNÜTZIGEN**

Der Verein gehört der „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“ (GEMEINNÜTZIGE) als Tochterverein an. Das Verhältnis zueinander regelt sich gemäß § 15 der Satzung der GEMEINNÜTZIGEN. Der Verein pflegt zur GEMEINNÜTZIGEN engen Kontakt. Er unterrichtet die GEMEINNÜTZIGE über Änderungen in seinem Vorstand und in seiner Satzung und übersendet die Jahresberichte. Die Vorsitzenden des Vereins müssen Mitglied der GEMEINNÜTZIGEN sein.



## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Dazu zählen auch körperschaftliche und fördernde Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der diese der Mitgliederversammlung mitteilt. Es kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei körperschaftlichen Mitgliedern mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr wird hierdurch nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat oder mit seinem Jahresbeitrag länger als 12 Monate nach Fälligkeit im Verzug ist. Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht auf Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die frist- und formgerechte Berufung hat aufschiebende Wirkung.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die zum 15. März eines jeden Jahres fällig werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag der körperschaftlichen und fördernden Mitglieder wird mit diesen durch den Vorstand unmittelbar vereinbart. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des Vorstands und Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Sie haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz.
3. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsbefugt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.



3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstandes entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen können schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand und Beirat zur Verfügung zu stellen.
5. Ein Mitglied des Vorstands verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen des Vereins. Die Amtsführung wird einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Für die Prüfung der Amtsführung werden zwei Kassenprüfer/innen bestellt. Diese werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### **§ 8 Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und die Erreichung der Vereinsziele aktiv zu befördern.

Der Beirat besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Er wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Beirat gehört kraft Amtes die mit der Leitung der *Sammlung Kulturen der Welt* der Hansestadt Lübeck beauftragte Person an.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie ist ausschließlich zuständig für die
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Wahl, Entlastung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Wahl und Abberufung von Kassenprüfern/innen
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Mitgliedschaft in anderen Organisationen
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand, spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die/den 1. Vorsitzende/den einzureichen. Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es fordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, falls auch dieser/diese nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Es ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung zuzusenden ist.

### **§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins der GEMEINNÜTZIGEN zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 24.06.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister.

Lübeck, 24. Juni 2024

gez. Dr. Steffen Lindemann  
1. Vorstandsvorsitzender